Rechtsordnung

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Beschlossen am 9.5.1993 (Verbandstag, Duisburg),
geändert vom a.o. Verbandstag 1999 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2001 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2007 (Paderborn)
geändert vom Verbandstag 2018 (Münster)
geändert vom Verbandstag 2019 (Duisburg)

I. ALLGEMEINES

§ 1

1. Für die Rechtsprechung innerhalb des WBV ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB **(DBB-RO)** mit den nachfolgenden Ergänzungen.

2. **Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen auf Anfrage des Präsidiums auch außerhalb einzelner Verbandsrechtsstreitigkeiten bei der Klärung von Rechtsfragen des Verbandslebens (bspw. Vorschlägen für Satzungs- und Ordnungsänderungen) beratend mitwirken. Eine solche Beratung begründet weder allgemein eine Befangenheit noch eine Mitwirkung im Sinne von § 16 I Nr. 2 DBB-RO bei einer späteren Verbandsrechtsstreitigkeit über dieselben Rechtsfragen**

II. PROTEST, RECHTSMITTEL

§ 2

1. Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
   1. Protestverfahren EURO 52, --
   2. Verfahren vor dem WBV-Rechtsausschuss EURO 104, --

2. Die halbe Gebühr für die Einleitung eines Verfahrens wird erhoben, wenn
   a) die Anmeldung eines Protestes protokolliert und kein Protestverfahren eingeleitet wird,
   b) ein Protest oder Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen wird,
   c) ein Protest oder ein Rechtsmittel bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen wird

3. Der Verhandlungskostenvorschuss für die mündliche Verhandlung be- trägt in allen WBV Instanzen 75,00 €. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung beizufügen.

§ 3

Proteste sind nicht zulässig:

a) gegen den veröffentlichten Spielplan
b) gegen die angesetzten Schiedsrichter

III. ENTSCHEIDUNGEN

§ 4

1. Entscheidungen sind kostenpflichtig.
2. Verpflichtungen aus Entscheidungen sind fristgerecht zu erfüllen. Bei Fristüberschreitung wird die Verpflichtung einmalig angemahnt.

3. Besteht die Verpflichtung in der Zahlung eines Geldbetrages, ist sie erfüllt, wenn der Betrag einem der WBV-Konten vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

4. Wird die Verpflichtung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt oder ist der Betrag nicht gedeckt, wird der Verein mit sämtlichen Seniorenmannschaften für jeden Spielbetrieb gesperrt.

5. Die Aufhebung der Sperre erfolgt mit der Erfüllung der Verpflichtung.

6. Die Sperre und die Aufhebung der Sperre sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

7. Verpflichtungen aus Entscheidungen der Kreise sind gegenüber den Kreisen zu erfüllen.

§ 5

1. Schriftliche Entscheidungen, die durch einfachen Brief übermittelt werden, gel--ten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.

2. Für Zustellungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).

3. Per Fax übermittelte Entscheidungen sind mit Eingang beim Empfänger bekanntgegeben. Der Nachweis erfolgt durch das Sendeprotokoll oder Sendejournal.

§ 6

1. Die Übertragung einer Forderung auf Kostenerstattung auf den WBV ist zulässig.

2. Bei berechtigter Forderung tritt der WBV für den Verpflichteten in Vorlage. Die Einziehung der Forderung erfolgt durch Kostenentscheidung.

§ 7

Für den Gnadenerweis nach § 26 DBB-RO ist auf Kreisebene der 1. Vorsitzende des jeweiligen Kreises zuständig.

§ 8

1. Gegen Entscheidungen der Vorinstanzen ist neben der Berufung auch das Rechtsmittel des Widerspruchs (Vorverfahren gemäß § 17 Abs. 5 DBB-RO) gegeben. Der Widerspruch ist nur zulässig, solange ein Berufungsantrag noch nicht gestellt ist.

2. Mit dem Widerspruch kann die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen überprüft werden.

3. Der Widerspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Vorinstanz zu erheben, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Widerspruch muss begründet sein. Eine Kopie der angefochtenen Entscheidung ist beizufügen. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 S. 2 DBB-RO sind zu beachten.

4. Hält die Vorinstanz den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der zuständige Vizepräsident des Präsidiums. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

5. Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr. Die Kosten berechnen sich nach den §§ 27ff. DBB-RO.

6. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides.“

§ 9

1. Es wird ein Strafenregister geführt. In diesem werden alle im Verbandsbereich verhängten Bestrafungen aufgenommen, die gegen Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Schiedsrichter, Kampfrichter und Mannschaftsbegleiter ausgesprochen werden.

2. Alle Eintragungen sind fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft der Bestrafung zu löschen.

3. Wird vor Ablauf der fünf Jahre eine weitere Bestrafung der betreffenden Person aufgenommen, beginnt in diesem Falle die Löschungsfrist mit der neuen Eintragung von vorn.

4. Einzelheiten sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zur Auskunft aus dem Strafregister legt das Präsidium fest.

- Ende der Rechtsordnung -